

10.11.2016

## Kleine Anfrage 5329

des Abgeordneten André Kuper CDU

### **Weitere Inanspruchnahme von drei Kommunen im Wege der Amtshilfe für Notunterkünfte in Nordrhein-Westfalen**

Auf die Frage, in welchen Kommunen die Notunterkünfte im Rahmen der Amtshilfe für das Land bis zum Jahresende auslaufen, erklärte die Landesregierung, Drucksache 16/12706 in ihrer Antwort vom 17.08.2016, dass in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich keine Einrichtungen mehr im Rahmen der Amtshilfe betrieben werden.

Dies bildete sich bislang auch im Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 ab. Im entsprechenden Titel der Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen war kein Ansatz vorgesehen.

Mit der Ergänzungsvorlage aber erklärt die Landesregierung die Einrichtung eines Kostenerstattungstitels in Höhe von 1.034.500 Euro mit folgender Begründung:  
*„Weiterhin in Amtshilfe betriebene Notunterkünfte durch drei Kommunen“*

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche drei Kommunen betreiben eine Notunterkunft in Amtshilfe für das Land?
2. Aus welchem Grund – angesichts des Leerstandes von zwei Dritteln der Landesaufnahmekapazitäten und des parallelen Abbaus der Kapazitäten – werden drei Notunterkünfte in Amtshilfe betrieben?
3. Seit wann werden wieder Notunterkünfte durch Kommunen in Amtshilfe für das Land betrieben?

Datum des Originals: 09.11.2016/Ausgegeben: 11.11.2016

4. Ist die Notwendigkeit, Kommunen per Amtshilfe in Anspruch nehmen zu müssen, bereits eine Folge der Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, dass Kommunen für die Landesaufnahmeeinrichtungen keinerlei finanziellen Ausgleich und nur geringere Anrechnungsmöglichkeiten als im Vorjahr?
5. Welche weitere Entwicklung sieht die Landesregierung bei der Inanspruchnahme von Kommunen per Amtshilfe?

André Kuper